

Verordnung

Inkrafttreten:

01.04.2008

*vom 15. April 2008***zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
an das Gesetz über die Organisation des Kantonsgerichts**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 5. Dezember 1977 betreffend die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden (SGF 131.0.16) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

[¹ Nichtständige Mitglieder der Gerichtsbehörden im Sinne dieses Beschlusses sind:]

- a) die Ersatzrichter, die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer des Kantonsgerichts;
- b) *aufgehoben*

Art. 2

Das Reglement des Staatsarchivs vom 2. März 1993 (SGF 481.1.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12

Die Direktionen des Staatsrats, die Staatskanzlei und das Kantonsgericht überprüfen – nötigenfalls in Zusammenarbeit mit dem Archiv – die Vorarchivierung der Dokumente durch die Organe, Dienststellen und Anstalten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind.

Art. 13 Abs. 1, 2. Satz

¹ (...). Die Dienststellen der Staatskanzlei wenden sich an die Staatskanzlei; die Organe und Dienststellen der richterlichen Gewalt oder die Verwaltungsjustizbehörden nach Artikel 3 Abs. 2 Bst. b und c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wenden sich an das Kantonsgericht.

Art. 14 Abs. 1 Bst. f

[¹ Die Staatskanzlei liefert dem Archiv ein Exemplar der folgenden Publikationen beim Erscheinen ab:]

f) des jährlichen Berichts des Justizrates;

Art. 16 Abs. 2

² Das Kantonsgericht erlässt Richtlinien für die Organe der richterlichen Gewalt und die Verwaltungsjustizbehörden nach Artikel 3 Abs. 2 Bst. b und c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX